

Nationales Forschungsprogramm NFP 58

Collectivités religieuses, Etat et société

Programme national de recherche PNR 58 Religions, the State and Society National research programme NRP 58

1

Unterricht zum Thema Religion an der öffentlichen Schule

Untersuchung im Rahmen des NFP 58 "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft"

Schlussbericht

(Originaltitel: Religiöse Bildung zwischen Religionsgemeinschaften und öffentlicher Schule)

Freiburg, 12. September 2010

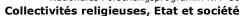
Projektleitung

Dr. Ansgar Jödicke, Fachgebiet Religionswissenschaft, Universität Freiburg/CH

Projektmitarbeit:

lic.phil. Andrea Rota, Fachgebiet Religionswissenschaft, Universität Freiburg/CH

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58 **Religions, the State and Society**

National research programme NRP 58

2

1 Zusammenfassung

Das Projekt beschäftigt sich mit den jüngsten Reformen des "Religionsunterrichts" in der Schweiz und analysiert die Konsequenzen der Entwicklung zu einem "schulischen Unterricht zum Thema Religion". Obwohl historisch die schulische Situation in der Schweiz stark föderalistisch geprägt ist, lassen sich überkantonale Tendenzen in den Reformen beobachten. Die Analyse der politischen Positionen zeigt den gestiegenen Einfluss staatlicher Instanzen und den erkennbaren politischen Willen, aus der gesellschaftlichen religiösen Pluralität Konsequenzen für die öffentliche Schule zu ziehen. Gleichzeitig geht der offizielle Einfluss der grossen christlichen Kirchen zurück auch wenn Ideen der liberalen christlichen Theologie wirksam bleiben. Die Reformprojekte werden nicht durch anti-religiöse oder anti-kirchliche Interessen bestimmt, sondern sind auf ein kulturellreligiös interessiertes, aber in der religiösen Praxis distanziertes Publikum zugeschnitten.

Die Haltung der Religionsgemeinschaften zu den schulischen Reformen spiegelt paradigmatisch ihre Stellung zur Zivilgesellschaft wider. Die Professionalisierung ihrer eigenen Sozialisationskonzepte kann integrativ oder distanziert separierend ausgerichtet sein. Bei den grossen christlichen Kirchen finden sich beide Haltungen.

Das gestiegene Interesse der Schule für das Thema Religion stellt neuartige Optionen für die Religionspolitik zur Verfügung, die spezifische Chancen und Probleme mit sich bringen. Thematisierung von Religion in der schulischen Öffentlichkeit fördert einen demokratie- und pluralitätsgerechten Umgang mit Religion, der auch nicht-religiöse Bevölkerungsgruppen mit einschliesst. Auf der anderen Seite gerät ein staatlich verantworteter Unterricht in Gefahr mit zu hohen Erwartungen überfrachtet zu werden. Innere Widersprüche und gravierende religionsrechtliche Konflikte sind möglich. Deshalb ist eine stärkere Profilierung des Unterrichts und seiner Didaktik erforderlich.

Der Schlussbericht gliedert sich folgendermassen:

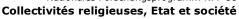
- (2.) Konzeption und Durchführung des Projektes,
- (3.) der politische "Ist-Zustand" in den untersuchten Kantonen,
- (4.) die wichtigsten Ergebnisse,
- (5.) die Interpretation der Befunde aus religionsgeschichtlicher, religionsrechtlicher und religionspolitischer Perspektive.

2 Konzeption und Durchführung

Das religionswissenschaftliche Projekt ist methodisch als vergleichende Studie von Fallanalysen konzipiert. In den Kantonen Aargau, Freiburg, Neuenburg, Tessin, Waadt und Zürich wird die gesellschaftliche Bedeutung untersucht, die der Thematisierung von Religion in der Sekundarstufe der öffentlichen Schule zugesprochen wird. Als Daten dienen über 100 Leitfadeninterviews mit



Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58 Religions, the State and Society



National research programme NRP 58

3

Verantwortlichen der Erziehungsdepartemente, Vertretern¹ der Religionsgemeinschaften (wobei anerkannte als auch nicht anerkannte Religionsgemeinschaften berücksichtigt wurden), sowie mit einzelnen Lehrpersonen. Relevante Dokumente bzw. Passagen aus dem Schulrecht, dem Verfassungsrecht, und den Lehrplänen sowie Konzepte der Erziehungsbehörden und Religionsgemeinschaften wurden hinzugezogen.

Die Daten wurden EDV-gestützt aufbereitet und mit qualitativ-empirischen Methoden ausgewertet; der Fokus lag dabei nicht auf pädagogischen Gesichtspunkten, sondern auf der gesellschaftlichen Bedeutung, die die Akteure dem Unterricht an der öffentlichen Schule beimessen, sowie der Verteilung der Aufgaben zwischen Schule und Religionsgemeinschaften. Die Analyse beruht auf der Annahme, dass verschiedene Akteure (v.a. Religionsgemeinschaften und Erziehungsbehörden) die schulische Thematisierung von Religion unterschiedlich interpretieren und gegebenenfalls miteinander aushandeln.

3 Die Situation in den untersuchten Kantonen

Das föderale politische System der Schweiz schlägt sich besonders stark im Erziehungswesen nieder. In Verbindung mit den traditionell verschieden geregelten Verhältnissen von Kirche und Staat ergeben sich in den einzelnen Kantonen ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen für verschiedene Formen von Religionsunterricht an der öffentlichen Schule.

Die gewählten Fallbeispiele decken die wichtigsten Varianten des schulischen Unterrichts in der Schweiz ab und berücksichtigen unterschiedliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der konfessionellen Prägung, der Sprachkultur, und des politischen Systems der Staat-Kirche-Beziehung. Weitere Kantone wurden nur punktuell berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung (2008-2009) war in den untersuchten Kantonen eine Reform des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule in der Diskussion, in Gang oder vor kurzem abgeschlossen. Der folgende kurze Überblick stellt die aktuelle Situation (August 2010) dar.

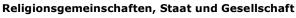
1. Kantonale Fälle (Sekundarstufe I)

Kanton Aargau

Das Unterrichtsfach "Ethik und Religionen" wird an der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2005/06 unterrichtet (in den ersten beiden Jahren jeweils 1 Wochenstunde, im 3. und 4. Jahr als Wahlfach). Es wird in staatlicher Verantwortung und in den ersten beiden Jahren als obligatorischer Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit durchgeführt. Für die Ausbildung sind eigene Module an der Pädagogischen Hochschule vorgesehen.

Die katholische und die reformierte Kirche waren bei der Umgestaltung durch Schlüsselpersonen der katechetischen Ausbildung beteiligt, die heute an der Pädagogischen Hochschule tätig sind und nicht mehr im Namen der Kirchen handeln. Anerkannte Religionsgemeinschaften haben die Möglichkeit, Schulräume für ihren Unterricht zu benutzen.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit immer nur die männliche Form verwendet obwohl die Interviewpartner Frauen und Männer umfassen.



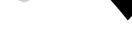
Collectiv

Nationales Forschungsprogramm NFP 58
Collectivités religieuses, Etat et société

Programme national de recherche PNR 58 **Religions, the State and Society**

National research programme NRP 58

4



Kanton Freiburg

Im Zusammenhang mit einer Reform des Stundenplans wurde 2005 auf der Sekundarstufe I das Fach "éthique et cultures religieuses" eingeführt, das unter staatlicher Verantwortung steht. Es ist im letzten Schuljahr obligatorisch (dafür gibt es eigene Unterrichtsmaterialien), zuvor besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Unterricht. Der erste offizielle Anstoss zu einem staatlich verantworteten Unterricht reicht in das Jahr 1993 zurück als der Bildungsrat des Kantons eine entsprechende Empfehlung an die Erziehungsdirektion richtete.

Die Kirchen waren zunächst an der Planung dieses Faches beteiligt, haben sich dann aber zurückgezogen. Das Schulgesetz gibt den anerkannten Kirchen das Recht, innerhalb der Stundentafel einen Religionsunterricht zu erteilen. Nach lebhaften Debatten wurde dies auch in der neuen Kantonsverfassung von 2004 festgeschrieben.

Kanton Neuenburg

Die Einführung eines Moduls "Enseignement des cultures religieuses et humanistes" (ECRH) innerhalb der Fächer "Histoire" und "Education citoyenne" auf Sekundarstufe I im Schuljahr 2003/04 geht auf eine parlamentarische Anfrage aus dem Jahr 1996 zurück. Für die didaktische Begleitung und Unterstützung wurde eine Kommission gegründet, die Vertreter der Kirchen, einiger ausgewählter Religionsgemeinschaften und später der "Humanisten" enthielt. Unter ihrer Leitung wurde ein Lehrmittel für das erste Unterrichtsjahr entwickelt. Im Jahr 2006 wurde jedoch ein neues Lehrbuch für Geschichte eingeführt. Die Kommission beendete ihre Arbeit und das Lehrmittel für ECRH wurde nicht weiter verwendet. ECRH bleibt dennoch weiterhin im Programm der Geschichte integriert und einige Unterrichtsmaterialien sind für Lehrpersonen auf einer Internetplattform zugänglich.

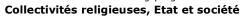
Anerkannte Kirchen haben ein Recht darauf, ausserhalb der Stundentafel Schulräume für ihren Unterricht zu nutzen.

Kanton Tessin

Der Religionsunterricht auf allen Klassenstufen wird in der Verantwortung der anerkannten Kirchen erteilt. Der Staat trägt jedoch die Verantwortung für die pädagogische Ausbildung der Lehrpersonen auf Sekundarstufe I und II.

Die Reformvorschläge für einen staatlich verantworteten Religionsunterricht aus dem Jahr 2002 haben starken Widerstand der Katholischen Kirche hervorgerufen, die den Status quo verteidigt oder alternativ eine Wahl zwischen einem kirchlichen und einem staatlichen Unterricht befürwortet. Die in der zuständigen Kommission vertretenen Freidenker fordern hingegen die Abschaffung des Unterrichts. Im Sommer 2009 hat das Bildungsdepartement nach einer Vernehmlassung und im Einvernehmen mit den Kirchen den Willen zum Ausdruck gebracht, die Variante eines staatlichen Kurses und die Variante einer Wahlmöglichkeit im Modellversuch in einer reduzierten Anzahl Klassen testen zu lassen. Der Modellversuch beginnt ab September 2010. Das Programm wird von einer Kommission erarbeitet, der Vertreter der Kirchen, des Bildungsdepartements und weitere Experten angehören.

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58



5



Kanton Waadt

In den ersten beiden Jahren der Sekundarstufe I (5-6) wird eine Wochenstunde "histoire biblique - cultures religieuses" unterrichtet. In den folgenden Jahren (7-9) können auf Initiative der Lehrperson oder der Schuldirektion Projekttage mit dem Titel "culture chrétienne" durchgeführt werden. Der Religionsunterricht steht unter der Verantwortung des Staates und wird gemäss den Empfehlungen und Materialien des Vereins ENBIRO ("Enseignement Biblique et Interreligieux Romand", bis 2002: "Engseignement Biblique Romand") durchgeführt. Er ist in die Stundentafel integriert und es gibt die Möglichkeit, sich befreien zu lassen. Im Oktober 2009 wurde vom Präsidenten von ENBIRO und Abgeordneten der SP im Grossen Rat eine Motion eingebracht, in der die Abschaffung der Abmeldemöglichkeit vorgeschlagen wird.²

Die Kirchen haben keinen direkten Einfluss auf die Organisation des Religionsunterrichts, allerdings haben sie bei ENBIRO Stimmrecht und waren insofern an den der Erstellung der Lehrmaterialien beteiligt. Ausserdem haben die katholische und reformierte Kirche das Recht alle zwei Jahre eine Unterrichtsstunde zu erteilen, sie müssen sich dabei aber an den staatlichen Lehrplan halten. Dieses Visitationsrecht wurde im Parlament und in der Presse breit diskutiert (Interpellation Zwahlen, 1. Juli 2008).

Kanton Zürich

Das Unterrichtsfach "Religion und Kultur" wird seit dem Schuljahr 2007/08 an der Sekundarstufe I unterrichtet (in zwei Jahren insgesamt 3 Wochenstunden). Es wird in staatlicher Verantwortung als obligatorischer Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit durchgeführt. Für die Ausbildung der Lehrpersonen wurde ein eigenes Studienprogramm an der Pädagogischen Hochschule Zürich geschaffen. Lehrpersonen, die bereits vor Einführung des neuen Faches Religion unterrichteten, werden nur nach einer zusätzlichen Weiterbildung übernommen.

Die grossen christlichen Kirchen wurden bei der Planung des neuen Faches gleichberechtigt mit anderen Religionen in einer Begleitgruppe unter Leitung eines Pädagogen konsultiert. Die Religionsgemeinschaften waren jedoch nicht entscheidungsberechtigt.

Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schulräume für ihren Unterricht zu benutzen.

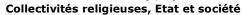
2. Überregionale Harmonisierungsprojekte

Plan d'études Romand

2007 wurde die "Convention scolaire romande" von der CIIP (Conférence intercantonal de l'instruction publique) unterzeichnet, die das Konkordat HarmoS umsetzt. In diesem Rahmen wurde 2007 und 2008 der Plan d'Etudes Romand (PER) entwickelt, der ein Fach mit dem Titel "éthique et cultures religieuses" vorsieht, das in allen Klassen der Volksschule unterrichtet werden soll. Das Programm weist mehrfach auf die Lehrbücher von ENBIRO hin. Das Fach ist dem Bereich "Science de l'homme et de la société" zugeordnet. Es hat jedoch einen Sonderstatus, da einerseits für das Fach eigene Erziehungsziele festgelegt wurden und andererseits die Einführung

² Im September 2010 hat das Parlament diese Motion angenommen.

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society
National research programme NRP 58





des Faches den Kantonen freigestellt wird. Bei der Ausarbeitung des PER waren weder Religionsgemeinschaften noch ENBIRO direkt vertreten.

Deutschschweizer Lehrplan 21

Auf der Seite der deutschsprachigen Schweiz sieht der Grundlagenbericht des Lehrplans 21 von 2010 einen thematischen Fachbereich "Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)" vor, der sich vor allem am Modell der Kantone Aargau und Luzern orientiert. In der Vernehmlassung (2009) war vom Kanton Zürich und von der Schweizerischen Gesellschaft für Religionswissenschaft gefordert worden, Religionskunde dem thematischen Fachbereich "Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)" zuzuordnen. Die Ausarbeitung des Lehrplans startet im Herbst 2010.

3. Organisatorische Modelle des Unterrichts

Unterricht in staatlicher Verantwortung

Die verschiedenen organisatorischen Modelle eines Unterrichts zum Thema Religion in staatlicher Verantwortung lassen sich folgendermassen unterscheiden.

- (1) Obligatorischer Unterricht (d.h. integriert in die Stundentafel)
 - a. ohne Abmeldemöglichkeit (Aargau 6./7.Klasse, Fribourg 9.Klasse, Zürich)
 - b. mit Abmeldemöglichkeit (Waadt, 5./6.)
- (2) Wahlpflichtfach: eines von zwei oder mehr Fächern muss besucht werden, kirchlicher Religionsunterricht oder staatlicher Unterricht (Freiburg 7./8.Klasse)
- (3) Wahlfach, das (ab)gewählt werden kann (Aargau 8./9. Klasse, Waadt, 7./9. Klasse journées thématiques)
- (4) Thematisierung von Religion innerhalb eines anderen Faches (Neuenburg).

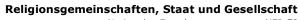
Der Modellversuch im Tessin folgt Variante (1a) und (2).

Unterricht in der Verantwortung der Religionsgemeinschaften

Für einen Religionsunterricht der Religionsgemeinschaften an der öffentlichen Schule ergeben sich deshalb folgende organisatorischen Modelle:

- (1) Unterricht innerhalb der Stundentafel mit Abmeldemöglichkeit
 - a. ohne Ersatzfach bei Abmeldung (Tessin)
 - b. mit staatlichem Ersatzfach bei Abmeldung (Freiburg 7./8. Klasse)
- (2) Freiwilliger Unterricht (ausserhalb der Stundentafel) (Aargau, Neuenburg, Zürich)
- (3) Punktuelle Interventionen (Neuenburg, 6./9. Klasse, Waadt, 5/6. Klasse)
- (4) Kein Unterricht an der öffentlichen Schule.





Nationales Forschungsprogramm NFP 58

Collectivités religieuses, Etat et société Programme national de recherche PNR 58

> Religions, the State and Society National research programme NRP 58

> > 7

4 Wichtige Ergebnisse

1. Akteure und Einflussmöglichkeiten: Starker Einfluss der staatlichen Instanzen

In allen Reformprozessen wurde ein Unterricht eingerichtet, der in der Verantwortung des Staates steht. Auch wenn die christlichen Kirchen in manchen Fällen Gesprächspartner der staatlichen Behörden bleiben, treten die staatlichen Erziehungsbehörden als Akteure wesentlich stärker in Erscheinung als noch vor 20 Jahren, indem sie die Entwicklung der Lehrpläne und Lehrmittel sowie die Ausbildung von Lehrpersonen übernehmen.

Sofern der Unterricht hauptverantwortlich (Zürich) oder de facto (Aargau) von den Kirchen organisiert wurde, wurde dieser Einfluss abgeschafft, begrenzt bzw. durch den Modellversuch im Tessin in Frage gestellt. Es empfiehlt sich deshalb bei den neuen Formen des Unterrichts nicht von einem "Religionsunterricht", sondern von einem "schulischen Unterricht zum Thema Religion in der Verantwortung des Staates" zu sprechen.

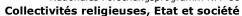
Nur in einigen Kantonen treten Religionsgemeinschaften an der Schule selbst als Akteure auf, um ein eigenes Fach "Religionsunterricht" zu erteilen (Freiburg, Tessin). In anderen Kantonen sieht das Schulrecht vor, dass bestimmte (meist die anerkannten) Religionsgemeinschaften für ihren Unterricht Schulräume nutzen können. Diese Möglichkeit wird jedoch eher selten genutzt, vorzugsweise von der katholischen oder protestantischen Kirche (Aargau, Neuenburg, Luzern). Nur in Einzelfällen, abhängig vom Einverständnis der lokalen Schulbehörden, können Muslime oder andere religiöse Minoritäten Schulräume nutzen.

Die politischen Diskussionen über Reformen des schulischen Unterrichts stellen sich somit teilweise als Kampf um Privilegien dar. Vereinzelt wird von Vertretern bestimmter religiöser Minderheiten (Muslime, Orthodoxe Kirche) ein Zugang zur Schule gefordert. Die grossen christlichen Kirchen verteidigen ihren Einflussbereich dort, wo er besteht (z.B. Tessin, Fribourg), beteiligen sich jedoch auch an Kompromissen. Bei politisch konsensualen Reformen waren in der Regel gute informelle politische Beziehungen zwischen Politikern und kirchlichen Personen massgeblich, selbst wenn durch die Reform der offizielle Einfluss der Kirchen begrenzt wurde. Erfolgreich waren z.B. Konstellationen, bei denen auf halb-offiziellen "Drehscheiben" kirchliche Vertreter Mitspracherecht hatten oder theologisch gebildete Personen indirekt beteiligt waren.

Durch die stärker pluralistische Ausrichtung der neuen Unterrichtsformen stellt sich die Frage des Mitspracherechts auch für Religionen, die bislang nicht an der öffentlichen Schule aktiv waren. Wenn Minoritäten bei Vernehmlassungen (Tessin) oder bei der Ausarbeitung der Programme (Neuenburg, Waadt für die Lehrbücher) konsultiert wurden, blieb ihr Einfluss gegenüber dem der grossen christlichen Kirchen untergeordnet.

Als neue Akteure treten zunehmend Organisationen nicht-religiöser Weltanschauungen (z.B. Freidenker) auf. Häufig erheben sie den Anspruch, die Laizität der Schule zu schützen (Tessin), indem sie jede Form eines religiösen Unterrichts (sei es mit juristischen Mitteln) bekämpfen. In einigen Lehrplänen werden auch philosophische oder humanistische Weltanschauungen behandelt (Neuenburg, vorgeschlagen: Waadt, gefordert: Zürich), die von diesen Gruppierungen vertreten werden. Die Palette der weltanschaulichen Gemeinschaften, die zur öffentlichen Schule Stellung be-

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society

Religions, the State and Society National research programme NRP 58



8

ziehen, ist damit breiter geworden - auch wenn sie nicht alle lokalen Gruppierungen umfasst. Die staatlichen Akteure nehmen intensiver eine regulative Funktion war, indem sie die Thematisierung von Religion an der Schule zu einer politisch-pädagogischen Aufgabe machen.

Die Bedürfnisse bzw. Forderungen der Weltanschauungsgemeinschaften lassen sich folgendermassen typisieren:

(1) Partizipation als Ausdruck von Anerkennung

Die Möglichkeit selbständig an der Schule einen Religionsunterricht erteilen zu können, wird von manchen Religionsgemeinschaften als Zeichen der sozialen Integration verstanden auch wenn die Konzepte dazu nicht immer klar ausgearbeitet sind. Insbesondere die Muslime (aber auch einige Vertreter anderer Minderheiten) vergleichen sich mit den grossen christlichen Kirchen und fordern gleiche Rechte – z.T. ohne zu erkennen, dass zeitgleich der Einfluss der christlichen Kirchen rückgängig ist.

(2) Mitsprache und Kontrolle in Hinblick auf die Darstellung der eigenen Religion

Sowohl religiöse Minoritäten als auch die grossen Religionsgemeinschaften sorgen sich um die sachlich richtige Darstellung ihrer eigenen Religion und fürchten negative Stereotype und Halbwahrheiten oder abwertende Darstellungen. Zur Debatte stehen ausserdem die quantitativ angemessene Darstellung bzw. die Frage, ob eine spezifische Weltanschauungsgemeinschaft überhaupt berücksichtigt werden soll.

(3) Einfluss auf die gesellschaftliche Thematisierung von Religion

Einige religiöse Minderheiten und vor allem die nicht-religiösen Organisationen befürchten, dass mit dem staatlichen Unterricht letztlich unter falschem Namen ein religiös-christlicher Unterricht obligatorisch gemacht wird. Obgleich selten explizit formuliert fragen sich viele Repräsentanten der Religionsgemeinschaften auch, in welcher Weise der Religionsbegriff in einem obligatorischen Unterricht gesellschaftlich normiert wird.

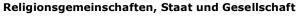
Angesichts der Vielfalt von Akteuren ist der schulische Unterricht zum Thema Religion in hohem Masse begründungsbedürftig.

2. Legitimierung des schulischen Unterrichts:

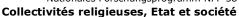
Religiöser Pluralismus, Säkularisierung und Verlusterfahrungen

Die in staatlicher Verantwortung stehenden Reformprojekte zielen bei allen Unterschieden der Umsetzung in eine gemeinsame Richtung: Das Fach soll den Interessen staatlicher Bildung dienen und nicht denjenigen der Religionsgemeinschaften. Es soll sich nicht um religiöse Sozialisation oder religiösen Unterricht, sondern um Unterricht handeln, in denen Religionen (in manchen Lehrplänen auch religiöse Themen!) zum Gegenstand gemacht werden. Konsequenter Weise hat ein solcher Unterricht denselben Status wie andere Fächer und ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch ohne Abmeldemöglichkeit (so in den Kantonen Aargau, Fribourg, Zürich, im Rahmen des Geschichtsunterrichts in Neuenburg; diskutiert in Waadt³ und Tessin). Gemeinsam ist

³ vgl. Seite 5, Fussnote 2.



Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society
National research programme NRP 58



9

diesen Argumentationen, dass die Thematisierung von Religion in der Schule als Teil des öffentlich-schulischen Bildungsauftrags verstanden wird. Religion wird im öffentlichen Raum (der Schule) eines demokratischen, nicht-religiösen Staatswesens unter der Verantwortung des Staates (der Erziehungsbehörden) zum Thema gemacht.

Die Befürworter eines staatlichen Unterrichts stellen zwei Argumentationsmuster in den Vordergrund, die sich auf die gesellschaftliche Situation der Religion in der Schweizer Gesellschaft beziehen: Die Vielfalt der Religionen und religiöser Erscheinungsformen (Pluralismus-Argument) und die zunehmende Distanzierung eines breiten Bevölkerungsanteils von den grossen christlichen Kirchen insbesondere im Hinblick auf religiöse Praxis (Säkularisierungs-Argument).

Pluralismus-Argument

Primär wollen die staatlichen Instanzen mit ihrer Reform des Unterrichts der religiösen Vielfalt angemessen begegnen und den Umgang mit kulturellen Differenzen thematisieren. Das noch vor wenigen Jahrzehnten gängige religionspolitische Argument einer gesellschaftlichen Gefährdung durch religiöse Sondergruppen wird dagegen nur noch vereinzelt verwendet.

In den Bildungs- und Reformkonzepten wird die Kompetenz ins Zentrum gestellt, mit religiöser Vielfalt praktisch umgehen zu können. Schülerinnen und Schüler sollen tolerant gegenüber einer Vielzahl von Weltanschauungskonzepten sein. Sie sollen eine Gesellschaft akzeptieren, in der verschiedene Weltanschauungen nebeneinander existieren können. Hierzu gehört auch kognitiv die Kenntnis kultureller Verschiedenheit. Die Inhalte des Unterrichts sind dementsprechend auf eine Mehrzahl von Religionen ausgerichtet, die im Unterricht gleichberechtigt und sachgerecht behandelt werden sollen.

Säkularisierungs-Argument

Anlass für Reformen des Religionsunterrichts sind häufig die hohen Abmeldezahlen vom Religionsunterricht. Der staatliche Unterricht zum Thema Religion soll auch die nicht mehr religiösen Personenkreise der Bevölkerung erreichen und die realpolitische Alternative ist die Abschaffung des Religionsunterrichts. Mit der Abgrenzung vom konfessionellen Unterricht wird der verbindliche, neu gestaltete Unterricht in einem säkularen Rahmen legitimiert. Der schulische Unterricht zum Thema Religion deckt somit auch den Umgang mit nicht-religiösen Positionen ab, indem er Religion als kulturelle Grösse behandelt und den Anspruch erhebt, selbst weder religiöser noch anti-religiöser Unterricht zu sein.

Verlust-Argumente

Auffällig ist, dass dem pragmatischen Umgang mit Pluralität und Säkularisierung (oft im Hintergrund) Verlustkonzepte gegenüberstehen, die sich in drei Typen unterscheiden lassen. Gemeinsam ist allen Verlustkonzepten, dass Pluralität und Säkularisierung mit einer gesellschaftlichen und kulturellen Beliebigkeit einhergehen, der eine stärkere Verbindlichkeit entgegengesetzt werden soll. Daher wird ein obligatorischer schulischer Unterricht zum Thema Religion aus jeweils unterschiedlichen Gründen unterstützt.

Nationales Forschungsprogramm NFP 58

Collectivités religieuses, Etat et société

Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society
National research programme NRP 58

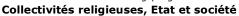


10

- (1) Verlust von kulturellem Wissen und Identität: Angesichts der durch den Pluralismus induzierten Beliebigkeit von Wissensbeständen auf dem Gebiet der Religion wird der drohende Verlust von Kenntnissen der "eigenen" Kultur ("eigenen Wurzeln") und Identität geltend gemacht. Selbst wenn verschiedene Religionen im Unterricht gleichwertig behandelt werden sollen, kann deshalb ein Akzent auf dem Christentum vorgeschrieben werden (Zürich Primarstufe, Jura Primarstufe). Dieses Argument zielt gleichermassen auf die Integration von Migranten wie auf die säkularisierte oder individualisierte Schweizer Bevölkerung.
- (2) Verlust von Werten: Pluralismus und Säkularisierung können auch als Verlust von gemeinsamen Werten oder jedenfalls der Verbindlichkeit von Werten wahrgenommen werden. Vertreter wertorientierter Positionen erhoffen sich deshalb von einem allgemeinen, staatlich verantworteten Religionsunterricht die Möglichkeit, Defizite einer ökonomisierten und immer stärker nach Effizienzgesichtspunkten geregelten Gesellschaft zu kompensieren. Ethisches, wertbestimmtes Leben und Persönlichkeitsentwicklung sollen behandelt werden, mit fliessenden Übergängen zur "Klassenlehrerstunde". Religionen dienen dabei als Folie, vor der ethische Fragen behandelt werden. Gelegentlich werden auch Spekulationen zur Gemeinsamkeit von Werten aller Religionen (gegebenenfalls ausserdem noch von Werten nicht-religiöser Weltanschauungen) mit dem Unterricht in Verbindung gebracht. Demgegenüber erhoffen sich Vertreter nicht-religiöser Positionen von einem Ethikunterricht gerade, dass keine religiösen Inhalte mehr auftauchen.
- (3) Verlust von Religion: Vertreter des dritten Typs beklagen generell den Verlust einer "Sensibilität für Religion". Ein allgemeiner, staatlich verantworteter Unterricht dient für sie und gemäss mancher Zielformulierungen dazu, wennschon keine konfessionelle Sozialisation, so doch basale bzw. allgemeine religiöse Empfindungen zu vermitteln. Sie möchten zwar keinesfalls Mission für eine spezifische Kirche betreiben, aber sie fürchten, dass mit zunehmender Säkularisierung die Fähigkeit wegfällt, religiöse Erfahrungen zu machen und ein religiöses Leben zu leben. Vertreter dieser Position sehen sich in der modernen Gesellschaft in der Defensive. Sie vermuten, dass eine grundlegende Seite der menschlichen Natur gefährdet ist.

Bezüglich des positiven Pluralismus- und Säkularisierungs-Argumentes herrscht bei den Befürwortern des staatlichen Unterrichts ein breiter Konsens im politischen und pädagogischen Diskurs, dem sich auch Vertreter der Religionsgemeinschaften anschliessen. Politische Streitfälle (Wallis) bleiben die Ausnahme und sind temporär begrenzt. Auffälligerweise entsprechen den drei genannten Verlustargumenten jedoch ganz unterschiedliche Unterrichtskonzeptionen. Die damit einhergehende konzeptionelle Unschärfe macht die Unterrichtskonzepte und die Interpretationen des Unterrichts zu einem Sammelbecken für verschiedenste Präferenzen. Unterschiedliche Akzentsetzungen bei der Konzeption, Interpretation und Durchführung des Unterrichts sind deshalb auf allen Ebenen (Lehrpersonen, Verantwortliche der Religionsgemeinschaften, Verantwortliche in den Schulbehörden, Lehrpläne) möglich. Dies führt zu Widersprüchen, die letztlich eine Überführung des Faches in ein ordentliches Schulfach hemmen. Die methodische Gleichbehandlung verschiedener Religionen stellt komplexe Anforderungen an die Unterrichtsdidaktik, die nur auf klare Zielformulierungen hin konkretisierbar sind. Es ist deshalb zu vermuten, dass in der konkreten Umsetzung (die in diesem Forschungsprojekt nicht untersucht wurde) nicht jeder staatlich verantwortete Unterricht de facto von religiösen Elementen frei ist.

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society National research programme NRP 58

11



3. Religionsgemeinschaften und ihr Verhältnis zur Schule

Die öffentliche Schule stellt die Religionsgemeinschaften vor grundlegende Entscheidungen hinsichtlich ihres öffentlichen Auftretens und ihres Verhältnisses zur Zivilgesellschaft. Vertreter der Religionsgemeinschaften in verschiedenen Funktionen sowie in verschiedenen Kantonen interpretieren die Entwicklungen an der öffentlichen Schule unterschiedlich. Dabei zeigt sich, dass die Unterschiede stärker durch die zivilgesellschaftliche Stellung der Religionsgemeinschaft (Mehrheit, zivilgesellschaftlich integrierte Minderheit, separierte Minderheit), durch die jeweilige Funktion innerhalb der Religionsgemeinschaft (Kirchenleitung, pädagogische Zuständigkeit), als durch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft an sich begründet werden.

Der Wunsch nach Partizipation an der öffentlichen Schule äussert sich in der Forderung (a) nach einem eigenen Religionsunterricht oder (b) nach der Teilnahme bzw. Mitarbeit am staatlichen Unterricht. Bei einer Reihe von Religionsgemeinschaften existiert (c) kein Interesse am schulischen Unterricht.

(a) Die Möglichkeit zu oder Forderung nach einem eigenen Religionsunterricht an der öffentlichen Schule ist insbesondere bei religiösen Minoritäten mit der Erwartung zunehmender sozialer Anerkennung verbunden (Muslime, orthodoxe Kirche). Ein solcher Unterricht wird als Sozialisationsinstrument verstanden, das in der Kompetenz der Religionsgemeinschaft liegt. Mit dieser Haltung ist keine automatische Ablehnung eines schulischen Unterrichts zum Thema Religion verbunden.

Mitarbeiter der grossen Kirchen sehen eine Partizipation an der öffentlichen Schule ebenfalls als Anerkennung und begrüssen den Erhalt des Status quo dort wo sie Unterricht erteilen können. In ihrer Argumentation gehen sie jedoch wesentlich stärker von der Ähnlichkeit beim staatlichen und kirchlichen Unterricht aus (vgl. b).

(b) Über die Partizipation hinaus haben die Theologien der grossen christlichen Kirchen seit vielen Jahrzehnten Konzepte entwickelt, wie religiöse Bildung zur schulischen Bildung beitragen kann gerade indem sie sich von parochialem Unterricht unterscheidet. Kirchliche Mitarbeiter sehen sich deshalb gelegentlich in einer defensiven Position und fühlen sich aus der Schule verdrängt. Als kirchliche Vertreter sind sie oft nicht mehr an den Entscheidungsprozessen beteiligt und verstehen sich dennoch als Kompetenzträger für religiöse Fragen. Gerade unter Pädagogen mit theologischer Bildung sind Einflüsse der liberalen christlichen Theologie erkennbar. Von dieser Personengruppe wird die Notwendigkeit eines Beitrags religiöser Bildung zur schulischen Bildung vertreten. Die Einflüsse gehen hierbei jedoch nicht primär zentral von den Kirchenleitungen aus, sondern zeigen sich vor allem im informellen Engagement einzelner Schlüsselpersonen bei Reformprozessen. In ihrem eigenen Selbstverständnis kämpfen diese Personen nicht nur um einen Platz der Kirche an der öffentlichen Schule um sich Privilegien zu erhalten, sondern auch um einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

Aus Sicht einiger minoritärer Religionsgemeinschaften (der sich die grossen Kirchen manchmal notgedrungen anschliessen) besteht die Zusammenarbeit mit dem Staat in der Unterstützung des schulischen Unterrichts – unter der Voraussetzung, dass die eigene Religion im schulischen Unterricht korrekt dargestellt wird.

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society National research programme NRP 58

12

(c) Bei vielen minoritären Religionsgemeinschaften (auch anerkannten) besteht kein Interesse an den Aktivitäten der Schule zum Thema Religion. Für sie stellt sich primär die Herausforderung, die Sozialisation bzw. Tradierung mit beschränkten Ressourcen selbst zu organisieren, wofür nicht selten beträchtliche Mittel aufgewendet werden. Solche Gruppierungen nehmen die Entwicklungen in der Schule zum Teil gar nicht wahr oder sie sehen gar keine Überschneidungen zwischen einem schulischen und dem parochialen Unterricht (z. B. Vertreter der christkatholischen Kirche, Vertreterin des liberalen Judentums).

Andere lehnen hingegen die schulische Entwicklung ab und sehen einen schulischen Unterricht zum Thema Religion als Einmischung in die familiäre Erziehungsautonomie. Dieser Typus von Kritik richtet sich jedoch in der Regel gegen die Schule als Ganze und führt z.B. bei manchen evangelikalen Gruppen zur forcierten Gründung von Privatschulen. Ein schulischer Unterricht zum Thema Religion bestärkt das ohnehin schon bestehende negative Urteil über die öffentliche Schule.

Einige Stimmen sprechen auch in den grossen christlichen Kirchen von einem Rückzug aus der Schule. Vereinzelt wurde dies auch positiv beurteilt oder in Verbindung mit internen Reflexionsprozessen über die Sozialisationskonzepte gebracht.

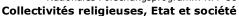
5 Interpretation der Befunde

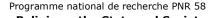
1 Religionsgeschichtliche und religionssoziologische Interpretation

Die Entwicklung der europäischen Schulsysteme kann als Differenzierungsprozess der europäischen Moderne verstanden werden, der sich durch eine immer stärkere Trennung religiöser und pädagogischer Eigenlogik auszeichnet. Religionsunterricht an der öffentlichen Schule ist in dieser Hinsicht ein Residuum, das in einigen Ländern Europas und in manchen Kantonen der Schweiz existiert. In diesem Sinn ist der stärker werdende Einfluss des Staates im Bereich des Unterrichts als Fortsetzung dieser Säkularisierungstendenz zu deuten: An der öffentlichen Schule geht der Einfluss der grossen Kirchen zurück. Der Staat übernimmt die Verantwortung für religiöse Bildung innerhalb der Schule und überlässt es den Religionsgemeinschaften, ihre Sozialisation eigenständig zu organisieren. Anders als in Deutschland ist der Unterricht in der Schweiz in der Mehrheit der Kantone nicht (oder nicht mehr) ein gemeinsames Unternehmen von Staat und Kirchen. In Kantonen mit einer traditionellen Beteiligung der grossen Kirchen an der Schule wurde deren Monopol gebrochen oder wird in Frage gestellt (Freiburg, Tessin, Zürich, Luzern). Kantone, die traditionell keine Aktivität der Kirchen an der Schule kennen, haben das Thema Religion explizit in den Schulstoff integriert (Neuenburg) oder diskutieren diese Option (Genf). Kantone, in denen der Staat bereits seit einigen Jahrzehnten die Verantwortung für einen Unterricht zum Thema Religion trägt (Aargau, Waadt), begrenzen den Einfluss der Kirchen noch stärker und machen den Unterricht obligatorisch (Aargau) oder diskutieren dies (Waadt⁴). Dieses Bild einer forcierten Säkularisierung muss in verschiedener Hinsicht modifiziert und ergänzt werden.

⁴ vgl. Seite 5, Fussnote 2.

Nationales Forschungsprogramm NFP 58





Religions, the State and Society National research programme NRP 58



13

Das vorherrschende Religionsverständnis ist nicht laizistisch - weder nach amerikanischem noch nach französischem Modell. Gegenwärtig können weder kirchlich noch anti-kirchlich motivierte Interessensgruppen alleine die Gestaltung des Unterrichts an der öffentlichen Schule für sich entscheiden. Initiativen für einen staatlich verantworteten Unterricht ohne Beteiligung der Kirchen (z.B. Graubünden) waren ohne Kompromiss nicht zu verwirklichen. Kirchlicher Einfluss konnte umgekehrt im Tessin und in Fribourg zwar einige Reformvorschläge verhindern, aber kein eigenständiges Modell ohne Beteiligung des Staates behalten.

Die staatlichen Erziehungsdepartemente übernehmen zwar ehemals religiöse Aufgaben bei der Lehrerbildung, Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung aber sie konzipieren heute einen eigenständigen Zugang zum Thema Religion, dessen Profilbildung vor allem durch den obligatorischen Charakter des Unterrichts gefördert wird. Die neuen schulischen Unterrichtsformen spiegeln die Entwicklung der Religion in der Schweizer Gesellschaft wider, die vor allem durch religiöse Pluralität und den Anstieg der nicht religiös praktizierenden Bevölkerung mit Distanz zur Institution Kirche charakterisiert ist.

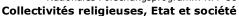
Der zentrale Topos schulischer Selbstreflexion in Hinblick auf Unterricht zum Thema Religion ist die religiöse Pluralität. Die Vielfalt im Klassenzimmer hat zugenommen und die Wahrnehmung dieser Vielfalt ist geschärft. Die religiösen Minderheiten treten teilweise auch mit dem Anspruch auf, an den schulischen Entwicklungen partizipieren zu können. Andere stehen der Schule kritisch gegenüber und präferieren eigene Privatschulen.

Komplexer ist die Anpassung an die verschiedenen Säkularisierungstendenzen. Die staatliche Beschäftigung mit Religion ist vor allem durch den Verzicht auf religiöse Praxis und religiöses Bekenntnis gekennzeichnet. Beides sind Merkmale, die sich in der Einstellung zur Religion in breiten Gesellschaftsschichten der gegenwärtigen Schweiz und Europas finden. Die Kirchen werden nicht grundsätzlich abgelehnt, aber doch auf Distanz gehalten und lediglich für Übergangsrituale in Anspruch genommen. Religion abseits von Konfessionalität ist für viele Menschen immer noch etwas Positives, sei es mehr aus ethischen oder aus kulturellen Gründen. Allerdings sind Übergänge zu skeptischen und agnostischen Haltungen fliessend. Die neuen Formen des Religionsunterrichts entsprechen den Bedürfnissen derjenigen Bevölkerungskreise, die in einem weiten Sinn religiös sind oder die christliche Religion zumindest noch historisch als Teil der Kultur betrachten. Der religiös nicht festgelegte Umgang mit Religion im schulischen Unterricht kommt einer breiten Palette kirchlich sympathisierender bis kirchlich distanzierter Positionen entgegen und schliesst auch nicht-religiöse Auffassungen ein.

Der momentane Trend zu einem staatlichen Unterricht und die im politischen Diskurs relativ einheitlichen Argumentationsmuster können durch die Allianz zweier verschiedener Traditionslinien erklärt werden.

Die zivilreligiöse Interpretation des Unterrichts lässt sich als Fortentwicklung eines liberalen christlichen Religionsunterrichts begreifen. Insofern die staatlichen Instanzen die Verantwortung tragen und die katholische und evangelische Kirche wenig oder keinen direkten Einfluss haben, fallen Initiative, Gestaltungsspielraum und Verantwortung in die Hände von staatlichen engagierten Personen, die sich (häufig auch theologisch ausgebildet) liberalen religiösen Vorstellungen im

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society National research programme NRP 58

14

weitesten Sinn verpflichtet fühlen. Insbesondere, wenn die Verbindung mit Ethik oder Lebenskunde eine entscheidende Rolle spielt, kann von einem zivilreligiösen, von kirchlichen Institutionen losgelösten Programm gesprochen werden. Das zentrale Deutungsmuster ist hierbei die Unterscheidung zwischen einer konfessionell-spezifischen Religiosität verbunden mit religiöser Praxis, die in der Gemeinde sozialisiert wird, und auf der anderen Seite einer allgemeinen Religiosität, die in der Schule sozialisiert werden kann, weil sie Wissenskomponenten, Ethik und basale religiöse Aufgeschlossenheit umfasst.

Die *religionskundliche Interpretation* des Unterrichts entspricht hingegen stärker den wachsenden nicht-religiös praktizierenden Bevölkerungsschichten. Die Distanz zu religiöser Praxis wird hier nicht nur als Distanz zu einer bestimmten Religion interpretiert, sondern generell als Distanz zum Religiös-Sein, ohne sich damit auf einen Atheismus festzulegen. Auch skeptische und agnostische Positionen sind in dieser Tradition möglich. Die organisierten Atheisten repräsentieren diese Strömung hingegen nur teilweise, da sie sich auf einen explizit nicht-religiösen Standpunkt festlegen. Das zentrale Deutungsmuster ist hierbei die Unterscheidung zwischen einem religiössozialisierenden und einem nicht-religiösen Unterricht. Die universitäre Religionswissenschaft, die ebenfalls einem distanzierten Standpunkt verpflichtet ist, hat jedoch auffälligerweise bislang nur marginal die Reformprozesse mitgestaltet.

Zwischen der zivilreligiösen und religionskundlichen Interpretation des Unterrichts besteht eine latente Spannung, die - auch wenn selten explizit formuliert - eine klare Konzeption des staatlichen Unterrichts und seiner Ziele erschwert. Während beide Interpretationslinien in der Unterscheidung eines kirchlich sozialisierenden und eines konsequent historischen Unterrichts übereinstimmen, wird die ethisch-zivilreligiöse Thematisierung von Religion unterschiedlich bewertet: Für die zivilreligiöse Traditionslinie ist sie (frei von konfessionellen Inhalten und frei von religiöser Praxis) auch in einem staatlichen Unterricht möglich. Für die religionskundliche Traditionslinie ist sie Teil des liberalen Christentums und deshalb Kennzeichen eines religiösen Unterrichts.

Die Veränderungen im schulischen Unterricht fallen in eine Periode, in der die Religionsgemeinschaften selbst ihre Stellung in der Zivilgesellschaft intensiv diskutieren. In den letzten Jahrzehnten haben die grossen christlichen Kirchen im Kontext der liberalen Theologie ihr Engagement an der Schule kontinuierlich an die pädagogischen Zielsetzungen der öffentlichen Schule angepasst. Öffentliche Schule ist für sie ein paradigmatischer Ort der Beteiligung an der Zivilgesellschaft. Die Probleme des kirchlichen Unterrichts - nicht zuletzt die immer höheren Abmeldequoten - haben die Sichtbarkeit der Kirchen an der Schule jedoch drastisch reduziert. Lediglich in den traditionell katholischen Kantonen haben die Kirchen dem konfessionellen Religionsunterricht an der Schule eine stärkere Stellung erhalten können (Fribourg, Tessin, Luzern) und damit kirchliche Präsenz in der Zivilgesellschaft gezeigt.

Die stärkere Betonung der Trennung von Kirche und Staat kann nicht zuletzt dazu führen, dass innerkirchliche Richtungen an Bedeutung gewinnen, die wieder auf eine stärkere Profilierung kirchlicher Positionen gegenüber der Gesellschaft setzen. Entsprechende Reformprozesse in den Sozialisationskonzepten wurden in den letzten Jahren entwickelt. Innerhalb der grossen christli-

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society
National research programme NRP 58



15

chen Kirchen verstärkt sich damit die Spannung zwischen den auf Profilierung und Sichtbarkeit bedachten Kirchenleitungen und den mit der Schulpädagogik befassten Lehrpersonen oder Ausbildnern, die eine zunehmende Profilierung mit dem Verlust der Partizipation an der schulischen Öffentlichkeit in Zusammenhang bringen.

Die neuen Formen des schulischen Unterrichts zum Thema Religion mit ihrer Distanz zur religiösen Praxis entsprechen einer breiten Mehrheit in der Gesellschaft. Zwei Typen von Gruppen in der Gesellschaft, die sich jeweils für eine stärkere öffentliche Sichtbarkeit ihrer eigenen weltanschaulichen Präferenzen einsetzen, stehen den Reformen jedoch skeptisch bis ablehnend gegenüber: einerseits explizit atheistische Haltungen andererseits explizit religiöse Haltungen. Beide Gruppierungen können sich mit Kritik an den verbleibenden bzw. den nun fehlenden religiösen Elementen der neuen Unterrichtsformen profilieren.

2. Religionsrechtliche Fragen

Der staatlich verantwortete Unterricht berührt religionsrechtliche Fragen, die zur Zeit noch nicht geklärt sind. Verantwortliche Stellen ebenso wie Kritiker erwarten, dass es zu einem Rechtsstreit kommen wird, der bis zum Bundesgericht gezogen werden könnte.

Die Gestaltungsfreiheit der Erziehungsdepartemente stützt sich auf den Bildungsauftrag der öffentlichen Schule, der jedoch möglicherweise mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit in Konflikt gerät, wenn ein obligatorischer Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit einen religiösen Charakter hat oder religiöse Elemente enthält. Gemäss der negativen Religionsfreiheit darf niemand dazu gezwungen werden, Religionsunterricht zu besuchen (Art. 15 Abs. 4 BV). Sowohl religiöse als auch nicht-religiöse Personen könnten sich in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit verletzt fühlen. Ebenso könnten religiöse wie nicht-religiöse Eltern eine Beeinträchtigung ihrer Erziehungsautonomie einklagen.

Voraussetzung für die erwartete rechtliche Auseinandersetzung ist die Tatsache, dass der neue staatlich verantwortete Unterricht obligatorisch wurde und keine Abmeldemöglichkeit mehr besteht. Potentielle Kläger werden die Gretchenfrage stellen und nachzuweisen versuchen, dass es sich um einen religiösen Unterricht handelt, dessen Besuch widerrechtlich erzwungen wird. Die bevorstehenden religionsrechtlichen Entscheidungen müssen abgewartet werden. Im Rahmen der bestehenden Rechtsprechung kann jedoch folgende Vermutung geäussert werden.

Insbesondere auf Ebene des Bundesgerichts (in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung in anderen europäischen Ländern und dem EGMR) war in den letzten Jahren die Tendenz erkennbar, religiöse Praxis explizit als Religion zu beurteilen und eine kulturelle Interpretation religiöser Symbole (Kopftuch, Kruzifix) abzuweisen. Entsprechend dürfte ein obligatorischer *religiöser Unterricht* keine Chance haben rechtlich zu bestehen, auch wenn er als liberaler Unterricht auf Mission verzichtet und sich in diesem Sinn als "kultureller Unterricht" präsentiert. Für die Vereinbarkeit des Unterrichts mit der Verfassung dürfte es nicht genügen, dass die Kirchen formal keine Verantwortung für den Unterricht tragen.

Auf der anderen Seite hat das Bundesgericht in jüngster Zeit deutlich gemacht, dass es die Anforderungen an den Integrationsauftrag der Schulen sehr weitgehend unterstützt und demgegen-

Nationales Forschungsprogramm NFP 58

Collectivités religieuses, Etat et société

Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society

National research programme NRP 58



über das Verweigerungsrecht aus weltanschaulichen Gründen eher geringer bewertet (z.B. Schwimmunterricht). Entsprechend ist zu erwarten, dass die obligatorische Konfrontation der Schülerinnen und Schüler mit religiöser Pluralität um der Integration willen relativ weit ausgelegt werden dürfte, soweit im Konzept und in der Umsetzung durch die staatlichen Instanzen der Wille erkennbar ist, keinen religiösen Unterricht abzuhalten.

3 Politische Empfehlungen

Angesichts der aufgezeigten kantonsübergreifenden Entwicklungen werden die politischen Empfehlungen ebenfalls kantonsübergreifend formuliert.

(1) Die Thematisierung von Religion in einem ordentlichen Schulfach verlangt konzeptionelle Profilierung. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Unterricht ein Sammelbecken für verschiedenste Interessen und Zielsetzungen wird, die unkontrollierbar nach individuellen Präferenzen auf Schuloder Klassenebene umgesetzt werden. Wenn diese Unbestimmtheit als politisches Mittel eingesetzt wird, um widerstreitende Interessengruppen zu vereinen, ist zu befürchten, dass unter Spardruck und verschärften pädagogischen Interessenskämpfen der schulische Unterricht zum Thema Religion als wenig profiliertes Fach rasch unter Rechtfertigungsdruck gerät und möglicherweise wieder ganz verschwindet. Ebenfalls zeichnen sich religionsrechtliche Probleme ab. Daher ist es empfehlenswert, stärkere Reflexionsanstrengungen zu unternehmen und Zielbeschreibungen und Didaktik zu professionalisieren. Das Obligatorium ohne Abmeldemöglichkeit fordert und fördert die Profilierung.

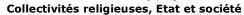
Die Zäsur gegenüber einem kirchlichen Unterricht muss auch auf der Ebene der Ausbildung reflektiert werden. Lehrpersonen aus einem kirchlichen Unterricht können nicht ohne Weiterbildung übernommen werden.

(2) Die Zustimmung der im lokalen Umfeld vertretenen Religionsgemeinschaften für die Einrichtung und Durchführung eines schulischen Unterrichts zum Thema Religion ist erstrebenswert. Zwar ist der Unterricht selbst nicht religiös und darf deshalb auch nicht direkt von den Religionsgemeinschaften kontrolliert werden. Dennoch ist die politische Zustimmung der Religionsgemeinschaften wichtig, da der Unterricht ihre direkten Interessen berührt.

Die Beteiligung der Religionsgemeinschaften im politischen Reformprozess ist ambivalent zu betrachten: Einerseits erhöht ihre Zustimmung den Rückhalt für die Reformen. Andererseits kann ein starkes Mitspracherecht die Unabhängigkeit des Unterrichts gefährden. Die Auswahl der Gruppen und der Gruppenvertreter sollte unter genauer Kenntnis der lokalen Verhältnisse erfolgen. Vorteilhaft ist auch die Berücksichtigung nicht-religiöse Gruppen (z.B. Freidenker).

Es empfiehlt sich, Beratungs- und Entscheidungsprozesse klar zu trennen. Bei den Inhalten ist es für die Religionsgemeinschaften leichter vertretbar, ihre Vorstellungen einzubringen; bei den pädagogischen Konzepten, muss die Entscheidungsbefugnis bei den Erziehungsbehörden liegen. Aufmerksamkeit verdient unter anderem die Frage, ob die christliche Religionspädagogik als Fachdisziplin für die Pädagogik sprechen kann oder nicht vielmehr als Teildisziplin der christlichen Theologie gesehen werden muss.

Nationales Forschungsprogramm NFP 58



Programme national de recherche PNR 58

Religions, the State and Society
National research programme NRP 58

17

(3) Die Möglichkeit für Religionsgemeinschaften, einen eignen Unterricht an der Schule anzubieten, kann die Akzeptanz der Schule erhöhen, den Religionsgemeinschaften soziale Anerkennung zukommen lassen und den Kulturfaktor Religion in die staatliche Ordnung moderner, multikultureller Gesellschaften einbinden. Probleme entstehen hinsichtlich der Frage, welche Religionsgemeinschaften dieses Privileg erhalten. Durch die rechtliche Begrenzung auf anerkannte Religionsgemeinschaften ist die Schwelle zu möglichen Änderungen sehr hoch. In Hinblick auf die Muslime, die diese Möglichkeit gelegentlich fordern und punktuell auch schon nutzen, ergeben sich damit unnötige Hürden.

Durch eine Pflichtwahl zwischen einem konfessionell-religiösen und einem staatlichen Unterricht werden staatlicher und kirchlicher Unterricht auf enge Weise miteinander in Beziehung gesetzt, was eine Profilierung des staatlichen Unterrichts sehr erschwert. Da er für alle "übrigen" Schülerinnen und Schüler gedacht ist, muss er gleichzeitig zwingend ein nicht-religiöser Unterricht sein aber dennoch vergleichbare Leistungen erbringen wie der kirchliche Unterricht. Zudem stellt sich in diesem Fall die Frage mit besonderer Schärfe, wer das Recht erhält, einen eigenen kirchlichen Unterricht durchführen zu dürfen.

(4) Für staatlichen Unterricht zum Thema Religion empfiehlt sich eine umfassende und durchdachte *Informationspolitik und Öffentlichkeitsarbeit*, da der Bereich Religion starke Gefühle der Bevölkerung ebenso wie gravierende religionsrechtliche Fragen berührt. Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts müssen klar kommuniziert werden, um Missverständnisse zu vermeiden, Ängsten entgegen zu wirken und religionsrechtliche Probleme zu vermeiden.